

Nachtrag 2 zur öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung vom 04.09. / 07.09.1962

zwischen

der Stadt Schwäbisch Hall
- vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Klink

und

der Gemeinde Michelbach an der Bilz
- vertreten durch Herrn Bürgermeister Dörr

über den Anschluss des Industriegebietes Taubenthalde – Stauchwasen in Gschlachtenbretzingen an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Schwäbisch Hall folgender Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04.09. / 07.09.1962 (geändert durch Nachtrag 1 vom 23.07. / 03.08.1981)

Artikel 1

In § 1 Satz 1 wird das Wort „Dolensatzung“ durch „Abwassersatzung“ ersetzt.

Artikel 2

In § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„Das Einzugsgebiet wird um folgende Grundstücke erweitert:

Im Süden: Flurstücke 387/19 (Teilbereich), 387/39, 387/40, 387/42, 387/43, 387/44, 387/45, 387/47, 387/48, 387/49, 387/1 (Teilbereiche), 387/21, 387/37 (Teilbereich), 387/35 (Teilbereich).

Im Westen: Flurstücke 348/2 (Teilbereich), 345/1, 348/18, 348/69 (Teilbereich) und 348/70.

Die Grundstücke sind im Lageplan (Anlage 1) grün dargestellt.“

Artikel 3

§ 5 erhält folgende Neufassung:

„§ 5 Leistungen der Gemeinde Michelbach an der Bilz an die Stadt Schwäbisch Hall

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz beteiligt sich an dem Aufwand der Stadt Schwäbisch Hall für den Bau und die laufende Unterhaltung der städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen nach folgenden Grundsätzen:

a) Klärbeiträge und Klärgebühren

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz entrichtet für die in ihrem Gebiet angeschlossenen Grundstücke Klärbeiträge und Klärgebühren an die Stadt Schwäbisch Hall nach den Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Schwäbisch Hall – in der jeweils geltenden Fassung – in voller Höhe.

b) Kanalbeiträge und Kanalgebühren

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz entrichtet für die in ihrem Gebiet angeschlossenen Grundstücke Kanalbeiträge und Kanalgebühren an die Stadt Schwäbisch Hall nach den Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Schwäbisch Hall – in der jeweils geltenden Fassung – in Höhe von 75 %.

c) Straßenentwässerungsanteil

Je versiegeltem und angeschlossenem m² Straßenfläche leistet die Gemeinde Michelbach an der Bilz einen Kostenersatz in Höhe des Gebührensatzes (Niederschlagswassergebühr Straßen) der in der jeweils aktuellen Gebührenkalkulation der Stadt Schwäbisch Hall berechnet ist.

d) Fälligkeit gegenüber der Stadt

Die einmaligen Klär- und Kanalbeiträge werden auf Ende des Rechnungsjahres, in dem die Grundstücke angeschlossen oder verkauft wurden, zur Zahlung an die Stadt Schwäbisch Hall fällig.

Die laufenden Klär- und Kanalgebühren werden für das jeweilige Rechnungsjahr berechnet und sind zum Ende eines jeden Rechnungsjahres zur Zahlung an die Stadt fällig.

Der Kostenersatz für den Straßenentwässerungsanteil wird für das jeweilige Rechnungsjahr berechnet und ist bis zum Ende eines jeden Rechnungsjahres zur Zahlung an die Stadt fällig.“

Artikel 4:

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 und Abs. 4 wird das Wort „Dolensatzung“ durch „Abwassersatzung“ ersetzt.

In Abs. 3 werden die folgenden Worte ersetzt:

„Dolen“ durch „Kanäle“ und „Dolensatzung“ durch „Abwassersatzung“

In Abs. 5 wird das Wort „Dolennetz“ durch „Kanalnetz“ ersetzt.

Artikel 5

Die übrigen Bestimmungen gelten weiter.

Schwäbisch Hall, den

STADT SCHWÄBISCH HALL

K l i n k

Erster Bürgermeister

Michelbach an der Bilz, den

GEMEINDE Michelbach an der Bilz

D ö r r

Bürgermeister